

Kreisschiedsrichterordnung

des Basketballkreises Südwestfalen e. V.

Neugefasst vom KREISTAG 2001 (Freudenberg), geändert vom KREISTAG 2002 (Olpe), vom KREISTAG 2003 (Drolshagen), vom KREISTAG 2008 (Siegen) und vom KREISTAG 2010 (Siegen).

§ 1

(1) Die Schiedsrichterordnung des Basketballkreises Südwestfalen e. V. (BSW-SchO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im BSW. Sie wird von der Schiedsrichterordnung des DBB und des WBV ergänzt.

(2) Das Schiedsrichterwesen im BSW untersteht dem Referenten für das Schiedsrichterwesen.

(3) Verstöße gegen die SchO des DBB, WBV und BSW, Beschlüsse, gegen die Ausschreibung oder "Offiziellen Basketball-Regeln" werden nach dem Strafenkatalog des BSW geahndet. Dort nicht geregelte Tatbestände werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB geahndet.

§ 2

(1) Mitglieder des BSW sind verpflichtet, SR aus- und fortbilden zu lassen.

§ 3

(1) Die Basislizenz berechtigt nur zur Wahrnehmung von Schiedsrichter-Einsätzen auf Kreisebene nach den Vorschriften dieser BSW-SchO.

(2) Die Basislizenz wird vom Referenten für das Schiedsrichterwesen verlängert. Eine Verlängerung der Basislizenz wird von der Teilnahme des Schiedsrichters an den vorgeschriebenen BSW-Fortbildungen abhängig gemacht.

§ 4

(1) Der Referenten für das Schiedsrichterwesen schreibt in jedem Spieljahr Lehrgänge zum Erwerb der Basislizenz gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien aus. Für die Durchführung eines Lehrganges sollte eine Mindestzahl von 10 gewährleistet sein.

(2) Der SR-Anwärter erhält die Zulassung zum Lehrgang, wenn er

- a) die Anmeldebedingungen vollständig erfüllt und
- b) charakterlich geeignet zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erscheint.

Über die Zulassung entscheidet der Referenten für das Schiedsrichterwesen.

(3) Der Lehrgang umfasst eine Mindestzahl von 32 Ausbildungsstunden, die sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil gliedern. Er endet mit einer theoretischen Prüfung.

(4) Die Basislizenz wird erteilt, wenn der SR-Anwärter

- a) an der Ausbildung vollständig teilgenommen und
- b) die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 5

(1) SR, die im Besitz einer gültigen Basislizenz sind, können in den auf die Prüfung folgenden zwei Spieljahren sich der Prüfung zum Erwerb der nächsten Lizenzstufe stellen.

(2) Der Referent für das Schiedsrichterwesen legt mit dem Kandidaten zusammen einen Ausbildungsplan fest. Gegen diese Ablehnung ist Beschwerde beim Vorstand möglich, der endgültig entscheidet.

§ 6

- (1) Der Referenten für das Schiedsrichterwesen schreibt nach Erfordernis Fortbildungslehrgänge für die SR des BSW aus.
- (2) SR, die im BSW eingesetzt werden sollen, müssen sich regelmäßig fortbilden und an den für sie vorgeschriebenen BSW-Lehrgängen teilnehmen. Über die Anerkennung anderer Schiedsrichterfortbildungen und über sonstige Ausnahmen entscheidet der Referenten für das Schiedsrichterwesen.

§ 7

- (1) Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft sind dem BSW von seinen Mitgliedern bis zu einem Stichtag zwei einsatzfähige SR (Soll-SR) zu melden.

Erfüllt ein Verein das von ihm geforderte SR-Soll nicht, so wird er mit einer Geldbuße belegt.
- (2) Wird ein SR nach dem Meldetermin nach Absatz (1) im laufenden Spieljahr von seinem Verein abgemeldet, so kann der SR für keinen Verein im laufenden Spieljahr zum Soll-SR zählen.
- (3) SR sind im Sinn des Absatzes (1) einsatzfähig, wenn sie mindestens die Hälfte ihrer Spielleitungsaufträge wahrgenommen haben.
- (4) Mitglieder des BSW, die zum ersten Mal mit einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind von der Gestellungspflicht gemäß Abs. 1 für das erste Spieljahr vollständig, für das zweite Spieljahr zur Hälfte befreit.

§ 8

- 1) Zu Beginn eines Spieljahres veröffentlicht der BSW eine Liste der SR, die im BSW zum Einsatz kommen dürfen: Dabei werden nur SR berücksichtigt,
 - (a) die im Besitz einer gültigen Lizenz sind,
 - (b) die die Bedingungen nach § 4 BSW-SchO erfüllen
 - (c) für die die Vereinsmeldung vorliegt.
 - (d) die die persönliche Eignung zur Leitung von Spielen im BSW-Gebiet nach Ansicht des Referenten für das Schiedsrichterwesen aufweisen.
- (2) Pflichtspiele können nur gewertet werden, wenn sie von Schiedsrichtern, die im Besitz einer gültigen DBB-Lizenz sind, geleitet werden.
- (3) Pflichtspiele, die von einem Schiedsrichter mit Basislizenz alleine oder von zwei Schiedsrichtern mit Basislizenz zusammen geleitet werden, können nicht gewertet werden.
- (4) Über Ausnahmen zu den Absätzen (2) bis (4) entscheidet der Referent für das Schiedsrichterwesen.
- (5) Einzelheiten zu Schiedsrichter-An- und -Umbesetzungen werden durch die jeweils gültige Ausschreibung geregelt.

§ 9

- (1) Jeder SR muß das gültige Regelheft besitzen.
- (2) Jeder SR muß den Spielauftrag in der sich aus den Regeln ergebenden Schiedsrichterkleidung ausführen.
- (3) Änderungen der Kommunikationsdaten sind unverzüglich vom SR dem Referenten für das Schiedsrichterwesen mitzuteilen und bei TeamSL zu hinterlegen.
- (4) Jeder Schiedsrichter, der im BSW zum Einsatz kommen soll, muss bei TeamSL angemeldet sein und online die notwendigen Angaben vornehmen. Benachrichtigungen über Ansetzungen erfolgen nur per TeamSL.
- (5) Jeder SR des BSW hat zu allen Veranstaltungen eines BSW-Mitgliedes und des Kreises bei Vorlage seines Schiedsrichterausweises freien Eintritt.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten der SR ergeben sich aus den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 10

- (1) Ein Schiedsrichter, der vorschriftsgemäß zu einem Spielleitungsauftrag antritt oder einen solchen übernimmt (Vertretung), hat Anspruch auf die hier festgelegten Gebühren. Diese sind dem SR vor Spielbeginn vom Heimverein in bar auszubezahlen.
- (2) Die Spielleitungsgebühr für ein Spiel in einer BSW-Liga beträgt 15,00 EUR.
- (3) Leitet ein SR zwei Spiele hintereinander, so steht ihm ein Verpflegungsgeld von 5,00 EUR zu. Bei der Leitung von drei Spielen beträgt der Satz 10,00 EUR.
- (4) Leitet ein SR ein Spiel alleine, so steht ihm der anderthalbfache Spielleitungssatz zu.
- (5) Ein SR, der vorschriftsgemäß zu einem Spielleitungsauftrag antritt, hat Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten. Diese berechnen sich
 - (a) entweder nach den Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe der vorgelegten Fahrkarten,
 - (b) oder in allen anderen Fällen (Benutzung des eigenen Fortbewegungsmittels) nach der Entfernung vom Wohnort zum Spielort mit einem km-Entgelt von 0,30 EUR je zurückgelegten Kilometer. Bei SR, die außerhalb des BSW-Gebietes wohnen, gilt die Fahrtstrecke ab BSW-Kreisgrenze.
 - (c) Fährt ein SR bei seinem Kollegen mit, so steht ihm je mitgefahrenen Kilometer 0,05 EUR zu.
- (6) Nimmt ein SR mehrere Spielleitungsaufträge hintereinander bei verschiedenen Heimvereinen wahr, so hat er die Kosten gleichmäßig auf diese aufzuteilen.

Ende der Schiedsrichterordnung